

besonderen Gestaltung dieser Eigentumsart — sein kann, steht fest und wird auch von der Obersten Staatsanwaltschaft nicht bezweifelt. Gibt ein Neubauer sein Bodenreformland rechtmäßig auf, so erhält der übernehmende Bauer nach § 1 BesitzwechselVO, der durch die ÄnderungsVO vom 23. August 1956 nicht berührt worden ist, dieses Land ohnedies nicht unmittelbar von ihm, sondern aus dem Bodenfonds. Das gilt auch für die LPG. Dagegen entstehen zwischen dem abgebenden und dem übernehmenden Bauern nach § 8 BesitzwechselVO in der Fassung der ÄnderungsVO unmittelbare Zahlungsbeziehungen. Ein Grund, eine übernehmende LPG von einem übernehmenden Genossenschaftsbauern hinsichtlich ihrer Zahlungspflicht zu unterscheiden, ist nicht ersichtlich.

Zuzustimmen ist dem Kassationsantrag darin, daß der Sekretär den Zahlungsbefehl ohne ausreichende Prüfung der sachlichen Voraussetzungen erlassen hat. Das Oberste Gericht hat in mehreren veröffentlichten Entscheidungen (so z. B. im Urteil vom 24. Mai 1956 — 2 Zz 35/56 - OGZ Bd. 4, S. 212, und im Urteil vom 4. August 1960 - 1 Zz 12/60 - NJ 1961 S. 144; OGZ Bd. 7, S. 227) darauf hingewiesen, daß die nach § 690 Ziff. 3 ZPO geforderten Tatsachen so bestimmt angegeben werden müssen, daß die Rechtsbeziehungen, wie sie zwischen den Parteien nach der Behauptung des Antragstellers bestehen, danach eindeutig beurteilt werden können. Die Antragstellerin fordert 4 % Verzugszinsen für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. März 1961 für die Restforderung in Höhe von 17 309,42 DM. Hätte sie beispielsweise die Stammforderung geltend gemacht — unterstellt, diese wäre noch nicht bezahlt gewesen —, dann brauchte in diesem Falle der Sekretär eine vorausgegangene Mahnung der Gläubigerin nicht zu prüfen, da es dann, unbeschadet der Kostenregelung des § 93 ZPO, nur auf die Fälligkeit ankam. Werden aber mit dem Zahlungsbefehl Verzugszinsen gefordert, dann liegt ihm die Verpflichtung ob, zu prüfen, ob überhaupt ein Verzug schlüssig behauptet ist (§ 284 BGB). Nun hat zwar die Antragstellerin im Zahlungsbefehl Verzug behauptet und angegeben, die Antragsgegnerin habe die Mahnschreiben vom 26. April und 28. Mai 1961 unbeantwortet gelassen. Nach dieser Darstellung könnte also der Verzug frühestens am 1. Mai oder 1. Juni 1961 eingetreten sein. Verzugszinsen fordert sie aber für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis 31. März 1961, für eine Zeit also, in der sie nach ihren Angaben noch nicht gemahnt hatte. Der Verzug kann auch nicht damit begründet werden, daß der nach dem Übergabeprotokoll vom 13. November 1959 zu zahlende Entschädigungsbetrag sofort fällig und zahlbar gewesen wäre. Das ist gesetzlich nicht bestimmt; § 8 BesitzwechselVO geht vielmehr im Gegenteil davon aus, daß der übernehmende Bauer hierzu in vielen Fällen eines von der Deutschen Bauern-Bank zu gewährenden Kredites bedarf, dessen Bewilligung auch bei sofortigem Antrag bei sachgemäßer Bearbeitung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Im vorliegenden Fall muß berücksichtigt werden, daß es sich um eine Summe von rund 25 000 DM handelte. Damit soll die unzweifelhaft sehr säumige Kreditantragstellung durch die LPG in keiner Weise entschuldigt werden, auch wenn sie bis zu einem bestimmten Grade mit dem später erneut eingetretenen Besitzwechsel im Zusammenhang stehen mag. Aus den dem Senat vorliegenden Akten des Rates der Stadt — Abt. Landwirtschaft — ist nur zu entnehmen, daß die Antragstellerin wiederholt mit dem Rat der Stadt wegen Bezahlung der Entschädigung in Briefwechsel gestanden hat. Dieser war aber, wie ausgeführt, nicht Schuldner der Entschädigungssumme, sondern konnte nur im Rahmen seiner anleitenden Tätigkeit auf die Antragsgegnerin einwirken, daß der Kreditantrag bei

der Deutschen Bauern-Bank unverzüglich gestellt wurde. Insoweit ist, wie sich aus den Akten ergibt, die zuständige Abteilung ihrer Anleitungstätigkeit nicht gerecht geworden; denn sonst wäre es nicht möglich gewesen, daß sich die endgültige Bezahlung etwa 1V» Jahre hinauszögerte. Das alles ändert aber nichts an der Tatsache, daß die von der Antragstellerin an den Rat der Stadt gerichteten Schreiben vom 16. Februar und 26. April 1960 nur als Zahlungsaufforderungen betrachtet werden können. Verzugszinsen konnten sie nicht auslösen, weil der Rat der Stadt nicht Schuldner der Forderung war.

Das Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls ist also nach § 690 Ziff. 3 ZPO nicht schlüssig begründet, und es hätte, da es den Erfordernissen der genannten gesetzlichen Bestimmung nicht entsprach, zurückgewiesen werden müssen. Allerdings soll das der Sekretär, wie in der bereits erwähnten Entscheidung — 2 Zz 35/56 — (OGZ Bd. 4, S. 212) ausgeführt worden ist, nicht sofort tun, sondern den Gesuchsteller schriftlich oder mündlich zur Verbesserung der Begründung auffordern, wenn dies ohne erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand geschehen kann. Dieser Verpflichtung hätte er um so mehr nachkommen müssen, als es sich möglicherweise bei der Angabe, die Antragsgegnerin habe die Mahnschreiben vom 26. April und 28. Mai 1961 unbeantwortet gelassen, um einen Schreibfehler handelt. Wenn die Forderung von 17 309,42 DM im März oder April 1961 bezahlt worden ist, dann erscheint es wenig wahrscheinlich, daß die Antragstellerin noch im April und Mai 1961 gemahnt hat. Es ist deshalb denkbar, daß die Mahnschreiben im April und Mai 1960 abgegangen sind und es sich lediglich um einen Schreibfehler handelt, zumal es sich auch bei der Angabe, der Übernahmevertrag sei vom 24. Dezember 1959, um einen solchen handelt, denn in Wirklichkeit stammt der Übernahmevertrag vom 12./13. November 1959. Grundsätzlich wird die Forderung durch eine Zahlungsaufforderung fällig, die nach angemessener Zeit, deren Dauer insbesondere von der Höhe der Forderung abhängt, ausgesprochen wird, da § 316 BGB nicht nur für den Umfang, sondern auch für die Fälligkeit einer Forderung, soweit sie nicht vertraglich bestimmt ist, gilt. Verzug entsteht durch eine nach weiterer angemessener Zeit erklärte Mahnung.

Der Sekretär wird deshalb zu prüfen haben, ob und gegebenenfalls wann Verzug eingetreten ist. Vom Ergebnis seiner Prüfung wird es abhängen, ob das Gesuch nach § 691 ZPO zurückzuweisen oder ihm nach entsprechender Änderung des Verzugszeitraumes stattzugeben ist. Der Zahlungs- und der Vollstreckungsbefehl waren deshalb aufzuheben und zur erneuten Prüfung an den Sekretär des Kreisgerichts zurückzuweisen.

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

A. B. Sacharow: Die Persönlichkeit des Täters und die Ursachen der Kriminalität in der UdSSR

Etwa 240 Seiten • Leinen etwa 8,40 DM

Der Verfasser geht davon aus, daß jede verbrecherische Handlung Ausdruck einer individualistischen, antisozialen Einstellung des Täters ist, der seine egoistischen Interessen über die gesellschaftlichen Interessen stellt. Die Ursachen dafür liegen in den kapitalistischen Verhältnissen und ihrer Einwirkung auf die sozialistische Gesellschaftsordnung. Sacharow untersucht, warum sich derartige individualistische Tendenzen im Sozialismus erhalten haben, obwohl im sozialistischen Staat alle Voraussetzungen geschaffen wurden, die Kriminalität schrittweise einzudämmen und schließlich zu überwinden.

Dieses Werk gibt wichtige Anregungen und Hinweise zur zielgerichteten Bekämpfung der Kriminalität und zur Durchsetzung der sich aus den Rechtspflegebeschlüssen des Staatsrates der DDR ergebenden Aufgaben. Es hat für die Entwicklung des Strafrechts in der DDR eine große Bedeutung, weil es dazu beiträgt, die formalen, dogmatischen Auffassungen in der Strafrechtswissenschaft zu überwinden.